

RKiSH gGmbH | Rungholtstraße 9 | 25746 Heide

Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Werner Kalinka
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per **E-Mail**: Sozialausschuss@landtag.ltsh.de

22.05.2020

Es schreibt Ihnen:

Jan Osnabrügge
Stlv. Geschäftsführer

Rungholtstrasse 9
25746 Heide

Tel 0481.42 11 46 0

E-Mail j.osnabruegge@rkish.de

RKiSH ■■■■■■

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Drs. 19/1987 (neu) – Ihr Schreiben vom 27. März 2020

Sehr geehrter Herr Kalinka,

vielen Dank für die Zusendung des o. g. Gesetzentwurfs. Sehr gerne nutzen wird die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir unterstützen die vorgetragenen Positionen der Kommunalen Landesverbände vom 19.05.2020. Gleichwohl ist es uns wichtig, die Möglichkeit einer eigenen Stellungnahme für einige kurze Hinweise zu nutzen.

Sofern das Land Schleswig-Holstein nunmehr erneut Änderungen am Rettungsdienstgesetz vornimmt, sollte aus unserer Sicht der Gesetzentwurf noch einmal grundlegend unter gebührender Berücksichtigung der Hinweise der Prüfungsmitteilung 32 - Pr 1869/2018 des Landesrechnungshofes vom 04.05.2020 überarbeitet werden.

I. Trägerschaft - Bereichsausnahme §§ 5 und 7 des Gesetzentwurfs

Wir halten es für erforderlich, den bedeutsamen Unterschied zwischen Eigenbetrieben und/oder eigenen Gesellschaften einiger Kreise in privater Rechtsform und den privaten "externen Dritten" deutlicher im Gesetz sichtbar zu machen (vgl. Tz. 2.1.1.1; Tz. 2.4.3; Tz. 2.9, Tz. 3.4.4.3, Prüfbericht 32 - Pr 1869/2018, vom 04.05.2020).

Hierzu wäre eine Konkretisierung des bestehenden § 3 Abs. 3 SHRDG angezeigt. Sofern die eigenen Gesellschaften ohne private Kapitalbeteiligung vollständig unter der Kontrolle der jeweiligen Kreise oder kreisfreien Städte stehen, besteht kein Grund für die unterschiedliche Behandlung zwischen dem bodengebundenen Rettungsdienst und den Regelungen der Trägerschaft in der Luftrettung.

Die Sicherheit der Bevölkerung geht im Zweifel vor – auch vor wirtschaftlichen Interessen. Daher müssen die Kreise und kreisfreien Städte die Aufgabenerledigung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe im Rettungsdienst auch nach eigenem Ermessen frei bei der Wahl und der Gestaltung der Betriebsform durch eigene Betriebe organisieren können. Problematisch ist in dem Zusammenhang aus hiesiger Sicht der letzte Absatz der Begründung (Seite 4 der Drucksache 19/1987 neu) für die geplanten Änderung des § 5 SHRDG.

Die Annahme, die Beachtung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 SHRDG sei nur durch Wettbewerb nachzuweisen, ist falsch und irreführend. Wäre die Begründung zutreffend, würden in Schleswig-Holstein Rettungsdienststräger, die die übertragene Aufgabe mit eigenen Kräften oder eigenen Gesellschaften selbst erbringen, dadurch völlig unnötig in erhebliche Argumentationsnot geraten, da sie ja in ihrem Bezirk keinem Wettbewerb unterliegen und im Umkehrschluss gemäß der Begründung daher wohl nicht den Nachweis erbringen können, sich gemäß § 4 Abs. 1 SHRDG korrekt verhalten zu haben (vgl. Forplan Dr. Schmiedel GmbH, "Ökonomische Rahmenbedingen im Rettungsdienst", http://www.forplan.de/tl_files/downloads/90020035.pdf Zugriff am 20.05.2020)

Vor dem Hintergrund der auf Bundesebene geführten Diskussion um die Neuordnung der Notfallversorgung sollte in Schleswig-Holstein sehr gut abgewogen werden, ob die beabsichtigte Gesetzesänderung zum jetzigen Zeitpunkt tatsächlich erforderlich ist. Die möglicherweise bevorstehende völlige Neuordnung der Finanzierung des Rettungsdienst und die vom Bund beabsichtigte vollständige Herauslösung der Kosten der Vorhaltung für Einsätze zur Bewältigung von Massenanfällen von Verletzten/Erkrankten aus den Benutzungsentgelten führen zu einem erheblichen Kostenrisiko für das Land Schleswig-Holstein und/oder die Aufgabenträger.

Soweit Einrichtungen, Personal und Material des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein auch Zwecken des Katastrophenschutzes und des Brandschutzes dienen, bleiben bekanntlich schon heute gemäß § 6 Abs. 4 SHRDG die hierdurch entstandenen Kosten bei der Bemessung der Benutzungsentgelte außer Betracht.

II. Ärztliche Leitung Rettungsdienst - § 11 ÄLRD

Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Eine kreisübergreifende Zusammenarbeit im Rettungsdienst ist selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Normierung in der beabsichtigten Form. Die Regelungsdichte des SHRDG erinnert schon jetzt sehr stark an ein Gesetz zur Erfüllung nach Weisung als noch an ein Gesetz zur Normierung einer pflichtigen Selbstverwaltungsaufgabe.

In den fünf Kreisen der RKiSH werden die vom ÄLRD der RKiSH erarbeiteten medizinischen Versorgungskonzepte in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat abgestimmt und dann in den Kreisen grundsätzlich einheitlich umgesetzt. Diese Konzepte können von Strategien benachbarter Träger aus den unterschiedlichsten fachlichen und strukturbedingten Gründen abweichend gestaltet sein. Es sind uns keinerlei überzeugende Gründe bekannt, warum bei so völlig unterschiedlich strukturierten Rettungsdienstbereichen in Schleswig-Holstein einheitliche Versorgungsvorgaben sinnvoll sein könnten.

III. Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes – Antragstellung § 23 Absatz 1 Satz 3

Die Änderung wird abgelehnt. Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein externer Dritter über die mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nutzbare Bereichsausnahme privilegiert beauftragt werden kann und dann diesem Privilegierten auch noch in einem weiteren Schritt die gewerbliche Tätigkeit in benachbarten Rettungsdienstbereichen im Krankentransportbereich ermöglicht werden soll.

Daher sollte § 23 Abs. 1 Satz 3 wie folgt formuliert werden:

„Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind in Schleswig-Holstein nicht antragsberechtigt.“

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Es grüßt freundlich

Jan Osnabrügge
stellv. Geschäftsführer